

Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Essen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verband führt den Namen: "Kreuzbund Diözesanverband Essen e. V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Er ist die Katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige in der Diözese Essen und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel "Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige"
- 3. Der Verband ist diözesane Gliederung des Kreuzbund e.V. mit Sitz in Hamm und erkennt die Kreuzbund-Bundessatzung an. Er ist anerkannter Fachverband im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Mitglied im Caritasverband für das Bistum Essen e. V. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V.
- 4. Der Verband hat seinen Sitz in Essen.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6. Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

§ 2 Struktur des Verbandes

- 1. Die Kreuzbundgruppen als Selbsthilfegruppen im Bereich des Bistums Essen gehören mehrheitlich zum Kreuzbund Diözesanverband Essen e. V. Selbsthilfegruppen verstehen sich als freier und freiwilliger Zusammenschluss von Menschen auf privater Ebene.
- 2. In den Städten und Kreisen des Bistums Essen hat der Kreuzbund Diözesanverband Essen e. V. die jeweiligen Gruppen als Untergliederung zu Kreis- und Stadtverbänden zusammengeschlossen.
- 3. Neugebildete Gruppen bestätigt der Diözesanvorstand, nach der Bestätigung durch die Kreis- und Stadtverbände.
- 4. Die Untergliederungen können sich Satzungen geben. Die Satzungen müssen im Einklang mit der jeweils gültigen Diözesansatzung und der jeweils gültigen Bundessatzung stehen. Soweit die Satzungen im Widerspruch zur Diözesansatzung oder Bundessatzung stehen, gilt diese. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Untergliederungen sind vor der Beschlussfassung dem Diözesanverband zur Genehmigung vorzulegen. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit mit der Bundessatzung entscheidet der Bundesvorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck und Aufgaben des Verbandes sind im Sinne christlicher Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren, insbesondere des Missbrauchs von Alkohol und von suchtbildenden Medikamenten und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.
- 2. Im einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Das Gedankengut des Verbandes zu verbreiten und für die Ziele des Kreuzbundes zu werben.
 - b) Bildung von Kreuzbundgruppen in den Kreis- bzw. Stadtverbänden, die dem Diözesanverband angehören.
 - c) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten; Einleitung von Hilfsmaßnahmen; Begleitung der ambulanten und stationären Behandlung.
 - d) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor der Lebensbewältigung
 - e) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote.
 - f) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien.
 - g) Förderung einer gesundheitsbewussten Kinder- und Jugenderziehung.
 - h) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten.
 - i) Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Lebens- und Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
 - j) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit.
 - k) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind; insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas.
 - 1) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und die durch sie verursachten Schäden.
 - m) Entgegenwirken von Trinkzwängen und falschem Trinkverhalten in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.
 - n) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und deren Angehörige.

o) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede "natürliche" Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes bejaht und zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
- 2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltsamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
- 3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von §5 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
- 4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe bzw. bei Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband. Über diesen Antrag entscheidet die Gruppe bzw. bei Einzelmitgliedschaft der Diözesanvorstand. Kreuzbundmitglieder erhalten das Verbandsabzeichen.
- 5. Mit der erfolgten Aufnahme verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung des Bundes- und Diözesanbeitrags, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung und der Diözesandelegiertenversammlung festgelegt wird. Kreuzbund Einzelmitglieder zahlen ihren Beitrag an die Diözesanverbandsgeschäftsstelle. Kreuzbundmitglieder werden unter Berücksichtigung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch die Diözesangeschäftsstelle an den Diözesanverband einzusenden.
- 6. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.
- 7. Gruppenleitung und Stellvertretung sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglieder sein.

§ 6 <u>Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft</u> Ruhen der Funktionen und Gruppenauflösungen

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gem. § 5 Abs. 4 zu erklären
- 3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- 4. Ein Mitglied, das den Verband bzw. seine Organe an der Erfüllung seiner/ihrer satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, den Kreis-/Stadt-

verbänden, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag einer Gruppe entscheidet der Kreis-/Stadtverband. Über den Antrag eines Kreis-/Stadtverbandes entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.

- 5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Kreis- bzw. Stadtverbände entscheidet der Diözesanvorstand. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
- 6. Übt ein Funktionsträger vorübergehend seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.
- 7. Die Kreis- bzw. Stadtverbände können Gruppen, die nicht satzungsgemäß arbeiten, auflösen. Hiergegen können die Gruppen beim Diözesanvorstand Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes können die Gruppen beim Bundesvorstand Einspruch erheben. Das Verfahren ist nach § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder einer aufgelösten Gruppe bleiben Kreuzbundmitglieder soweit sie sich einer anderen Kreuzbundgruppe anschließen oder die Einzelmitgliedschaft beantragen.

§ 7 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Kreuzbund Diözesanverband Essen e.V. sind:

- 1. Die Diözesandelegiertenversammlung
- 2. Der Diözesanausschuss
- 3. Der Diözesanvorstand

§ 8 Diözesandelegiertenversammlung

- 1. Die Diözesandelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtverbände
 - c) den 100 Delegierten, die von den Kreis- bzw. Stadtverbänden für jeweils vier Jahre bestimmt wurden, es sei denn, es ergibt sich durch kaufmännische Rundungen eine andere Zahl.

- d) Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt im Verhältnis zu der Zahl der Kreuzbundmitglieder, die in der Diözesangeschäftsstelle über die Mitgliederlisten namentlich benannt und für die im vorausgegangenen Halbjahr Beiträge abgeführt worden sind.
- 2. Die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtverbände können sich vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erklären. Die Delegierten können sich nicht vertreten lassen. Im Falle der Mandatsniederlegung oder des Ausscheidens aus dem Verband rücken gewählte Ersatzdelegierte nach.
- 3. Die Diözesandelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte des Diözesanvorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Diözesanvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirates, den in Absprache mit dem Diözesanvorstand der Bischof von Essen ernennt.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - d) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes nach § 12.
 - f) Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Verbandes.
 - g) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag.
 - h) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 6 Abs. 5, 6 und 7.
- 4. Die Diözesandelegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird von der/dem Diözesanvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung vom einem ihrer/seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher gerechnet ab dem Versandtag schriftlich einberufen, und von dieser/diesem geleitet.
- 5. Anträge an die Diözesandelegiertenversammlung können von Mitgliedern der Diözesandelegiertenversammlung und den Kreis- bzw. Stadtverbänden beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung der Diözesandelegiertenversammlung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Diözesandelegiertenversammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Diözesandelegiertenversammlung umgehend zuzusenden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zuzusenden.
- 6. Eine außerordentliche Diözesandelegiertenversammlung ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Diözesandelegiertenversammlung schriftlich gefordert wird.
- 7. In den Geschäftsjahren, in denen keine Diözesandelegiertenversammlung stattfindet, tagt der Diözesanausschuss gem. § 9.

§ 9 Diözesanausschuss

- 1. Der Diözesanausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes

- b) den Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung
- c) den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände
 Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände können sich vertreten lassen. Die
 Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
 Die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung können sich nicht
 vertreten lassen. Im Falle der Mandatsniederlegung oder des Ausscheidens aus
 dem Verband rücken gewählte Ersatzdelegierte für die
 Bundesdelegiertenversammlung nach.
- 2. Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Diözesanvorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Verbandes.
 - a) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 6 Abs. 4 bis 7.
- 3. Der Diözesanausschuss wird durch die/den Diözesanvorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertretern unter Angabe der Tagesordnung, mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen und von dieser/diesem geleitet. Anträge an den Diözesanausschuss können von den Mitgliedern des Diözesanausschusses bis zur Einberufung der Versammlung beim Diözesanvorstand schriftlich eingereicht werden. Nach der Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung bis zu vier Wochen vorher beim Diözesanvorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern des Diözesanausschusses mitzuteilen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Diözesanausschusses zuzusenden.
- 4. Der außerordentliche Diözesanausschuss ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 10 Diözesanvorstand

- 1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden, die/der der Katholischen Kirche angehören sollte
 - b) der/dem 1. Stellvertreter/in
 - c) der/dem 2. Stellvertreter/in
 - d) der/dem Geschäftsführer/in
 - e) der/dem Kassierer/in
 - f) dem Geistlichen Beirat
 - g) den fünf Beisitzern/innen.
- 2. Die Diözesanreferentin für Besondere Lebenslagen des Diözesancaritasverbandes Essen wird mit einer beratenden Stimme in den Vorstand des Kreuzbund Diözesanverbandes Essen e. V. berufen.
- 3. Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Diözesanverbandsgeschäfte. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Kommissionen einrichten. Er kann geeignete Fachberater bei seinen Sitzungen hinzuziehen. Der

Diözesanvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

- 4. Der Diözesanvorstand wird von der Diözesandelegiertenversammlung gewählt. Wahlrhythmus wie folgt:
 - a) Die Diözesandelegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre fünf von 10 Mitgliedern neu
 - b) Im Jahre 2007 wählt die Diözesandelegiertenversammlung den/die 1. Stellvertreter/in, den/die Geschäftsführer/in, drei Beisitzer/innen für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Im Jahre 2009 wählt die Diözesandelegiertenversammlung die/den Diözesanvorsitzende/n, den/die 2. Stellvertreter/in, den/die Kassierer/in und zwei Beisitzer/innen für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - d) In den folgenden Jahren ist bezüglich des Wahlrhythmus des Diözesanvorstandes wie in b) und c) zu verfahren.
- 5. Die/der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Rechtshandlungen jeder Art im Sinne des BGB sind mit zwei Unterschriften gültig. Der geschäftsführende Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 6. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB zwischen zwei Diözesandelegiertenversammlungen aus, so ist eine Diözesandelegiertenversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen sechs Monaten durchgeführt werden. Die Nachwahl erfolgt bis zum Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
- 7. Scheiden Beisitzer aus, so rücken die Kandidaten, die bei der entsprechenden Wahl zum Diözesanvorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
- 8. Scheidet der/die Kassierer/in aus, so ist eine Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer unverzüglich durchzuführen.
- 9. Die Aufgabenverteilung im Diözesanvorstand muss über eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Diözesanvorstand gibt.
- 10. Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich begründete Anrufung eines Mitgliedes die Pflicht, in den Gliederungen des Verbandes die Haushaltsführung zu prüfen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Organsitzung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 3. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem Mitglied der

Versammlung beantragt wird.

- 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung der Diözesansatzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes und muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.
- 5. Über Beschlüsse der Organe laut § 7 ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig sind, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

§ 12 Auflösung des Diözesanverbandes

- 1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss einer Diözesandelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden aufgelöst werden.
- 2. Bei der Auflösung des Diözesanverbandes geht das Verbandsvermögen für längstens fünf Jahre zur treuhänderischen Verwaltung und danach endgültig auf den Kreuzbund-Bundesverband über. Er hat dieses Vermögen ausschließlich für Zwecke der Suchtkrankenhilfe in der Diözese Essen zu verwenden.
- 3. Die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes des Kreuzbund e. V. mit Sitz in 59065 Hamm.

§ 13 Kirchenbehördliche Aufsicht

Der Kreuzbund Diözesanverband Essen e. V. unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Essen.

Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit dessen schriftlicher Genehmigung:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Kreuzbund Diözesanverband Essen e. V.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

- 1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e.V. (Bundesverband).
- 2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 berechtigt.
- 3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandsabzeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Diözesansatzung wurde vom Bundesvorstand am 09. Januar 2007 und vom Bischof von Essen am 24. Januar 2007 genehmigt und von der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes am 17. März 2007 verabschiedet und am 30. November 2007 redaktionell verändert.

Essen, 30.11.2007

Die Satzung wurde am 03.12.2007 in das Vereinsregister Nr.4808 beim Amtsgericht in Essen eingetragen.